

Hausordnung des Geschwister-Scholl-Gymnasiums Daun



vom 05.07.2016 (zuletzt geändert im Frühjahr 2026)

Präambel:

Das Zusammenleben in der Schule erfordert, dass alle aufeinander Rücksicht nehmen und sich tolerant, fair und respektvoll begegnen. Oberstes Prinzip ist die Achtung der Persönlichkeit jedes und jeder Einzelnen: Behandle jeden so, wie Du selbst behandelt werden willst! Jeder ist verpflichtet, sich höflich zu benehmen, unnötigen Lärm und die Störung von anderen zu vermeiden. Konflikte müssen friedlich und im Gespräch gelöst werden. Wer zu- oder wegschaut, macht mit! Gegenseitige Hilfeleistung wird erwartet. Grundlage dieser Hausordnung ist das Leitbild des Geschwister-Scholl-Gymnasiums.

1. Tabak, Alkohol und andere Drogen

- (1) Auf dem gesamten Schulgelände (*vergleiche Lageplan*) besteht entsprechend den gesetzlichen Regelungen Rauchverbot.
- (2) „Das Mitführen und der Konsum von Alkohol, Tabak, E-Zigaretten und aller nach dem Betäubungsmittelgesetz illegalen Drogen sowie gesundheitsschädlicher Aufputschmittel (Energy-Drinks und Koffeintabletten) sind auf dem gesamten Schulgelände verboten. Ausnahmen in Bezug auf Alkohol regelt der Schulleiter.“

2. Private mobile Endgeräte

- (1) Private mobile Endgeräte dürfen auf dem Schulgelände nur nach Maßgabe dieser Hausordnung sowie der ergänzenden Nutzungsordnung für private mobile Endgeräte mitgeführt oder verwendet werden. Als mobile Endgeräte gelten insbesondere elektronische Geräte, die der Kommunikation, Informationsverarbeitung, Speicherung, Aufnahme, Wiedergabe oder Übertragung von Daten dienen.
- (2) Private mobile Endgeräte dürfen auf das Schulgelände mitgebracht werden. Während des Aufenthalts im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind sie entsprechend der Nutzungsordnung grundsätzlich sicher und nicht zugänglich aufzubewahren. Eine Nutzung ist nur in den dort geregelten Fällen zulässig.
- (3) Soweit die Nutzungsordnung die Verwendung privater mobiler Endgeräte zu schulischen Zwecken zulässt, dürfen diese ausschließlich nach Maßgabe der dort festgelegten Bestimmungen eingesetzt werden.
- (4) Mobile Endgeräte dürfen insbesondere nicht zur Störung des Unterrichts, zur Verletzung der Persönlichkeitsrechte anderer oder zu sonstigen schulordnungswidrigen Zwecken verwendet werden. Das Anfertigen von Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen ist nur zulässig, soweit dies gesetzlich erlaubt oder durch eine Lehrkraft im Rahmen schulischer Veranstaltungen ausdrücklich gestattet ist.
- (5) In Prüfungssituationen gelten die Bestimmungen der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung; ergänzend gelten die Bestimmungen der Nutzungsordnung für private mobile Endgeräte.
- (6) Verstöße gegen diese Regelungen werden nach den Bestimmungen der Übergreifenden Schulordnung des Landes Rheinland-Pfalz sowie der Nutzungsordnung für mobile Endgeräte geahndet.

3. Gefährliche und verbotene Gegenstände

- (1) Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit anderer zu gefährden, dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden. Dies gilt insbesondere für gesetzlich verbotene Gegenstände, Waffen aller Art, Feuerwerkskörper, leicht entflammbare Stoffe, Laserpointer, Spraydosen usw. Solche Gegenstände werden eingezogen und nur an die Erziehungsberechtigten ausgehändigt.
- (2) Gegenstände, die dazu geeignet sind bzw. genutzt werden, den Unterricht zu stören, dürfen im Unterricht nicht bereitgehalten oder verwendet werden. Dies gilt auch für an sich ungefährliche Gegenstände wie z.B. Spielzeuge.
- (3) Minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist das Mitführen von Feuerzeugen und Streichhölzern verboten.

4. Beschädigungen von Schul- und Privateigentum

- (1) Mutwillige oder fahrlässige Beschädigungen, Zerstörungen oder Verunreinigungen von Schuleigentum (Möbiliar, Toilettenanlagen, Wänden, Lehrmaterialien, Medien, u.s.w.) stellen eine Sachbeschädigung dar. Festgestellte Schäden müssen einer Lehrkraft bzw. dem Sekretariat gemeldet werden. Für die Kosten zur Wiederherstellung bzw. Reinigung werden die verursachenden Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte haftbar gemacht.
- (2) Für Verluste oder Beschädigungen des Eigentums der Schülerinnen und Schüler (wie Kleidung, Unterrichtsmaterialien, Schmuck, Mobiltelefone, Bargeld u.s.w.) besteht keine Haftung der Schule und somit auch kein Versicherungsschutz. Deshalb wird empfohlen; keine Wertgegenstände in die Schule mitzubringen.

5. Nutzung des Inventars

- (1) Das Schulinventar ist nur für den bestimmungsgemäßen Gebrauch vorgesehen. Insbesondere Verdunklung, OH-Projektoren, Fernseher, Computer, Beamer, Interaktive Tafeln, Abspielgeräte, Karten, Modelle, Versuchsaufbauten sowie sonstige Lehrmaterialien und Medien sind nur auf Anweisung und unter Aufsicht der Lehrkräfte von den Schülerinnen und Schülern zu benutzen.
- (2) Das Öffnen ganzer Fensterflügel (nicht das Kippen) ist nur nach Zustimmung einer Lehrkraft und während ihrer Anwesenheit zulässig.
- (3) Das Betreten der Fachräume ist für Schülerinnen und Schüler nur in Gegenwart einer Lehrkraft gestattet.

6. Veröffentlichungen und Veranstaltungen

Die Verteilung und der Aushang von Druckschriften aller Art (wie Flugblätter, Plakate usw.) sowie Veranstaltungen (wie Kundgebungen, usw.) müssen durch die Schulleitung genehmigt werden.

7. Verhalten

- (1) Alle Schülerinnen und Schüler verhalten sich rücksichtsvoll und achten auf angemessene Umgangsformen.
- (2) Drängeln und Stoßen ist allgemein und insbesondere im Bereich der Treppen, Bushaltestellen und auf dem Schulweg verboten.
- (3) Spiele, die Verletzungen oder Beschädigungen hervorrufen können, sind untersagt. Das Ballspielen ist im Schulgebäude nicht gestattet, auf den Pausenhöfen nach Maßgabe der Lehrkräfte zulässig. Ruhestörendes Spielen ist während der Unterrichtszeit untersagt. Das Werfen anderer Gegenstände, explizit auch von Schneebällen, ist auf dem Schulgelände und im Schulgebäude verboten.
- (4) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die Unterrichtsräume pünktlich aufzusuchen und sich über eventuelle Änderungen anhand der beiden Anzeigetafeln im Bereich der Haupteingänge (siehe Lageplan) zu informieren.
- (5) Während der Schulzeit ist angemessene, nicht provozierende Kleidung zu tragen, dies gilt insbesondere auch für den Sportunterricht.
- (6) Grundsätzlich ist das Essen und Trinken während des Unterrichts verboten. Dies gilt auch für Kaugummi, Bonbons und dergleichen. Befristete Ausnahmen können durch die einzelnen Lehrkräfte erlassen werden. Das Essen und Trinken in den Mittagspausen ist in den für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Räumen zulässig. Hierbei ist besonders auf die Ordnung und Sauberkeit in diesen Räumen und die Entsorgung des anfallenden Mülls zu achten.

8. Ordnung und Sauberkeit

- (1) Alle Schülerinnen und Schüler sorgen gemeinsam für Ordnung und Sauberkeit in den Unterrichts- und Aufenthaltsräumen, sowie dem gesamten Schulgelände. Sie sind verpflichtet, den eigenen Arbeitsplatz aufzuräumen, das eigene in der Schule verbleibende Material in die Schließfächer zu legen, nach Unterrichtsschluss den eigenen Stuhl und gegebenenfalls unbenutzte Stühle hochzustellen.
- (2) In allen Klassen wird ein Ordnungsdienst eingerichtet, der verpflichtet ist, rechtzeitig die Tafel zu reinigen und nach Bedarf den Boden zu fegen, die Fenster zu schließen und das Licht auszuschalten. Er ist ebenfalls aufgerufen, die eigenen Mitschülerinnen und Mitschüler nötigenfalls an ihre Ordnungspflichten zu erinnern.
- (3) Zur Erhaltung der Sauberkeit auf dem Schulgelände wird ein eigener Ordnungsdienst geschaffen, an dem sich alle Klassen und Kurse beteiligen.

9. Pausenordnung

- (1) Vor Unterrichtsbeginn halten sich die Schülerinnen und Schüler auf den beiden Schulhöfen oder im Bereich des Erdgeschosses auf. Die Treppen sind dabei freizuhalten. Nach dem ersten Läuten begeben sich die Schülerinnen und Schüler zu den Unterrichtsräumen.
- (2) Die kleinen Pausen werden zum Wechsel der Unterrichtsräume genutzt. Somit halten sich die Schülerinnen und Schüler in oder vor den Räumen auf, in denen die nächste Stunde stattfindet.
- (3) Die großen Pausen dienen der Entspannung, Nahrungs- und Frischluftaufnahme. Dementsprechend verlassen alle Schülerinnen und Schüler die Schulgebäude. Auch bei einem Raumwechsel über die große Pause werden auf direktem Weg die Schulhöfe aufgesucht und die Schultaschen mitgenommen.
- (4) Wird bei schlechtem Wetter eine Regenpause angekündigt, steht in diesem Fall allen Schülerinnen und Schülern das Erdgeschoss zum Aufenthalt zu Verfügung.
- (5) Der Flur vor dem Lehrerzimmer dient nicht dem allgemeinen Durchgang (z.B. Raumwechsel, Anfang und Ende von Pausen, usw.). Von Schülerinnen und Schüler ist er nur in begründeten Ausnahmefällen und zum Aufsuchen des Raums 120 zu betreten.

10. Verlassen des Schulgeländes

Das Verlassen des Schulgeländes in der Mittagspause (12.40 Uhr bis 13.35 Uhr) vor regulärem Nachmittagsunterricht, AGs oder anderen Schulveranstaltungen ist abhängig von der Jahrgangsstufe geregelt:

- (1) Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II ist es gemäß Schulordnung § 36 grundsätzlich gestattet.

- (2) Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 9 und 10 wird es im Rahmen des § 36 Schulordnung im Allgemeinen und mit Erlaubnis der Eltern erlaubt. Die Erlaubnis kann jederzeit ausdrücklich auch als erzieherische Einwirkung aufgehoben werden.
- (3) Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 5 bis 8 kann es gemäß Schulordnung § 36 auf Antrag an die Klassenleitung und mit Erlaubnis der Eltern erlaubt werden. Dies gilt beispielsweise auch für Schülerinnen und Schüler, die zuhause zu Mittag essen.

11. Befahren des Schulgeländes

- (1) Auf dem Schulgelände gilt die Straßenverkehrsordnung.
- (2) Das Befahren des Schulgeländes ist nur zulässig, um die ausgewiesenen Parkplätze bzw. Abstellmöglichkeiten (*siehe Lageplan*) zu erreichen.
- (3) Schülerinnen und Schüler, sowie deren Eltern dürfen nur die ausgewiesenen Schülerparkplätze benutzen. Dies gilt ausdrücklich auch für kurzzeitiges Halten, wie beispielsweise beim Absetzen oder Abholen.
- (4) Das Befahren des Schulgeländes (während der Unterrichtszeit) und des Schulgebäudes generell, mit Skateboards, Inlineskates, Rollschuhen oder Ähnlichem, ist verboten.

12. Weisungsberechtigung

- (1) Grundsätzlich sind alle Mitglieder des Kollegiums (einschließlich Referendarinnen und Referendare sowie Praktikantinnen und Praktikanten), Integrationshelfer, Schulseelsorger, Sekretärinnen und der Hausmeister berechtigt, den Schülerinnen und Schülern Weisungen zu erteilen.
- (2) In besonderen Fällen können weitere Personen mit der Wahrnehmung der Aufsicht betraut werden.

13. Verstöße gegen diese Ordnung

- (1) Verstöße gegen diese Ordnung werden gemäß der Übergreifenden Schulordnung des Landes Rheinland-Pfalz (Abschnitt 14 §§ 95 bis 101) als „Verstöße gegen die Ordnung in der Schule“ betrachtet. Sie werden in abgestufter und angemessener Weise durch erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen geahndet.
- (2) Bei entsprechenden Tatbeständen (z.B. Körperverletzung, Diebstählen, usw.) kommen auch straf- und zivilrechtliche Folgen in Betracht.

14. Weitergehende Regelungen

Weitergehende Regelungen (z.B. Mensanutzung, Kuchenverkauf, Ordnungsdienst, ...) werden nach Bedarf getroffen.

15. Schlussbestimmung

- (1) Diese Hausordnung ist entsprechend des § 102 der übergreifenden Schulordnung des Landes Rheinland-Pfalz in Zusammenarbeit der Schülerinnen und Schüler, der Eltern und des Kollegiums erarbeitet und im Einvernehmen mit dem Schulausschuss erlassen worden.
- (2) Diese Hausordnung tritt am 05.07.2016 in Kraft.